

Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter.

Der Beirat Obervieland lehnt den Richtlinienentwurf in der vorgelegten Form ab.

Der Richtlinienentwurf verkennt in wesentlichen Passagen das nach dem Ortsgesetz zugestandene Entscheidungsrecht der Beiräte.

Er ist von dem einseitigen Interesse der Abgrenzung der Verkehrsbehörde/n gegenüber den von der Stadtbürgerschaft beschlossenen Entscheidungsrechten der Beiräte bestimmt.

Diese Tatsache kommt schon in der vorrangigen Zitierung und Zuordnung des höherrangigem Rechts (§ 5 Abs.4 S.1 BeirG) unter der Rubrik „Allgemeines Abs. 2“ zum Ausdruck.

Im Weiteren lassen die Ausführungen, die sich im wesentlichen auf den Vollzug des Verkehrsrechts beziehen, erkennen, dass man beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die von der Stadtbürgerschaft beschlossene inhaltliche Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 nicht verstanden hat oder nicht verstehen will.

In diesem Paragraphen hatte Stadtbürgerschaft festgelegt, dass der Beirat über verkehrslenkende, -beschränkende und beruhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind entscheidet. Die Stadtbürgerschaft hat nicht festgelegt dass der Beirat seine Entscheidungen auch vollzieht. Die vollziehende Aufgabe liegt allein bei dem vom Senat gemäß Landesverfassung beauftragten Senatsbereich und seiner dafür vorgesehenen Untergliederung.

Unter Berücksichtigung dieser sich aus dem Beirätegesetz ergebenden Betrachtungsweise ist die Straßenverkehrsbehörde gefordert, im Falle einer von ihr als notwendig erachtet Maßnahme, dem Beirat diese begründet vorzuschlagen und um Zustimmung zu ersuchen.

Im Fall der Ablehnung wäre die Maßnahme, soweit nicht zwingendes Bundesrecht die Durchführung der Maßnahme erforderlich macht, nicht durchzuführen.

Für Maßnahmen die seitens des Beirates entschieden und nicht nach Bundesrecht unzulässig sind, hat die Straßenverkehrsbehörde die Umsetzungspflicht.

Ein Hindernis der Umsetzung ist zu begründen.

Der Beirat Obervieland fordert die im § 37 benannte Aufsichtsbehörde und das zuständige Fachressort auf einen neuen Richtlinienentwurf zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 BeirG, der eindeutig das Entscheidungsrecht des Beirates zum Ausdruck bringt und den Weg zur Umsetzung der Entscheidungen beschreibt, vorzulegen

Zur Umsetzung dieser Betrachtungsweise und zur Vertiefung des Wissens dass der Gesetzgeber des Beirätegesetzes (Stadtbürgerschaft) dieses auch so gewollt hat, wird empfohlen, auch die

**Verordnung über die Zuständigkeit nach der Straßenverkehrsordnung,
vom 19. Januar 2016 (Brem.GBl. S.6) Sa BremR 9233-c-1**

des Senats so anzupassen, dass auch die nach dem Beirätegesetz (Ortsgesetz) gegebene Zuständigkeit der Beiräte in der Zuständigkeitsverordnung Eingang findet.

Der Beirat lehnt auch die im Richtlinienentwurf gemachten Ausführungen, über die Zuordnung des Stadtteilbudget zu Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 BeirG, ab.

Die Ablehnung begründet sich in der Tatsache dass mit einer solchen Zuordnung die Finanzierung aller Maßnahmen begründet werden könnte.

Wie in dem Richtlinienentwurf ausgeführt, geht der Beirat davon aus, dass sie Stadtteilbudgets ortsgesetzlich geregelt werden und dieser künftigen Regelung eine Budgetzuordnung vorgenommen wird.

Insbesondere erwartet der Beirat, dass eindeutig präzisiert wird, welche verkehrlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Veranlassers dem jeweiligen aufgabenbezogenen Stadtteilbudget zuzuordnen sind.